

Statuten des Vereins Fire Allstars

Überarbeitung 2021

I. Name, Rechtsform, Sitz, und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1 Unter dem Namen „Fire Allstars“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

1 Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und Ausübung des Sports Cheerleading. Hierfür unterhält der Verein Teams in verschiedenen Altersklassen.

2 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

3 Der Verein ist bestrebt den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten. Er bekennt sich zur ZKS-Kultur «One Team one Spirit» unter seinen Mitgliedern. Weiter respektiert er die Ethik-Charta von Swiss Olympics, die «neun Prinzipien für den Schweizer Sport»

4 Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- Swiss Cheer Association (SCA)
- Cheer Verband Zürich (CVZ)
- Interessensgemeinschaft American & Australian Football, Cheerleading und Rugby Stadt Zürich (IG ACR)
- Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS)
- Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung (VERSA)
- Swiss Olympic Programm Cool & Clean

5 Der Verein darf die Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft bei Organisationen aus Art.2 §4 an diese und an den J+S weitergeben, wo dies erforderlich ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.

2 Sie gliedern sich in: Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder sowie Aktivmitglieder

3 Freimitglieder sind Vereinsmitglieder, welche als Coach oder im Vorstand tätig sind.

4 Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein oder allgemein für das Cheerleading auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

⁵ Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen und nicht sportlich aktiv sind im Verein. Sie besitzen kein Stimmrecht.

⁶ Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein aktiv als Cheerleader tätig sind.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich über das Online Formular und das ergänzende Beiblatt einzureichen. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

³ Der Vorstand kann ohne Begründung über eine Abweisung des Gesuchs entscheiden.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Die Aktivmitglieder und Freimitglieder, welche mindestens 16 Jahre alt sind, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt, sofern die Pflichten gemäss Art. 5 §3 und §4 erfüllt sind.

² Für Aktivmitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden.

³ Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 6 Monat nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu entrichten. Solange ein Mitglied nicht bis zum Stichtag bezahlt hat, bleibt es von sämtlichen Dienstleistungen des Vereins ausgeschlossen. Ausnahmen werden nur durch den Vorstand genehmigt (siehe Art. 5 §2).

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

⁵ Jedes Mitglied ist in ein Organ des Vereins wählbar. Es steht ihm das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen und zur Abstimmung zu bringen.

⁶ Jedes Mitglied ist für die Korrektur seiner personellen Daten und Erreichbarkeit selbst verantwortlich. Die Änderung muss innerhalb nützlicher Frist schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

² Ein Austritt kann jederzeit schriftlich jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli erklärt werden und ist nur möglich sofern das Mitglied seine finanziellen und anderweitigen Pflichten gegenüber Fire Allstars erfüllt hat.

³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4 Der Ausschluss der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Rechte und Pflichten. Insbesondere besteht die Beitragspflicht für das ganze Vereinsjahr trotz unterjähriger Erlöschung der Mitgliedschaft.

III. Organe

Art. 7 Grundsatz

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

A. Generalversammlung

Art. 8 Generalversammlung

Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder bildet die Generalversammlung.

Art. 9 Einberufung

1 Die Generalversammlung wird jährlich mindestens ein Mal, innert längstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag, vom Vorstand einberufen.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern sowie dann, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innert längstens 30 Tagen nach, können die betreffenden stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung selber einberufen.

3 Die Einberufung hat mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

4 Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Über Anträge und Wahlvorschläge, welche nicht ordentlich angekündigt wurden, kann nicht abgestimmt werden, ausser sie werden am Anfang der Generalversammlung bekannt gegeben und mit der Mehrheit anwesenden Kopf-Stimmen bewilligt.

5 Sind alle stimmberechtigten anwesend und erfolgt kein Widerspruch, so kann eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten abgehalten werden und es kann über jegliche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

1 Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei Bedarf kann auch eine Tagesvorsitzende gewählt werden.

2 Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen und jeweil an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 2 Die Generalversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
 - b. Genehmigung von Protokoll und Jahresrechnung
 - c. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - d. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - e. Behandlung der Ausschlussrekluse
 - f. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - g. Festsetzung und Änderung der Statuten
 - h. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt wird
- 3 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller volljährigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so haben die an der Generalversammlung nicht anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, innert zwei Wochen nach Verschicken des Protokolls dem Vorstand ihre Stimme per Mail mitzuteilen. Erfolgt innert zwei Wochen keine Rückmeldung, gilt die Generalversammlung rückwirkend als beschlussfähig.

Art. 13 Beschlussfassung

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied oder der Vertreter eines minderjährigen Aktivmitglieds hat eine Stimme („Kopf-Stimme“).
- 2 Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem Mehr der anwesenden Kopf-Stimmen gefasst. 3 Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Kopf- Stimmen.
- 4 Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder.
- 5 Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

B. Vorstand

Art. 14 Bestellung, Amtsdauer und Konstitution

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt.
- 2 Die Vorstandsmitglieder können 3 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eine ausserordentliche Kündigung einreichen.

3 Anzahl und Funktion der Vorstandsmitglieder können, durch Beschluss der Versammlung, der Vereinsentwicklung angepasst werden. Während dem laufenden Vereinsjahr kann die Besetzung durch den Vorstand den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden. Die Veränderungen müssen an der nächsten ordentlichen Generalversammlung von dieser genehmigt werden.

4 Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident*In
- b. Kassier
- c. Sekretariat
- d. Sportliche Leitung
- e. Kommunikation
- f. Event Management

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Vereinsgeschäfte
- b. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen
- f. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- g. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- h. Ermässigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge im Einzelfall

Art. 16 Beschlussfähigkeit

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

Art. 17 Beschlussfassung

1 Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Kopf-Stimmen.

2 Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Es ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 18 Unterschrift

1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

2 Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten alleine zu handeln.

IV. Finanzen

Art. 21 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08 bis 31.07.

² Der Verein führt und erstellt eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget.

Art. 22 Einnahmen

Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sowie weiteren Einnahmen (z.B. Werbung, Drittbeiträge, etc.).

Art. 23 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Kopf-Stimmen.

Art. 25 Auflösung des Vereins

¹ Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Mitglieder.

² Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird auf den Cheerleading und Cheerdance Verband Schweiz übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Liquidationserlös auf eine Institution übertragen, die sich denselben bzw. vergleichbaren Zwecken widmet.

Zürich, den 17. November 2021



Selina Hauser, Vorstand



Nadja Arévalo, Präsidentin